

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Uderns

Der Gemeinderat der Gemeinde Uderns hat mit Beschluss vom 07. Oktober 2013 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Uderns hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und weitere Gebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für:
 - a) **Haushalte pro Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für Haupt- und Nebenwohnsitze** **€ 22,00**
(pro Person bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kostenlos!)
 - b) **sonstige Gebührenpflichtige siehe Abs. 3**
- (2) Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
 - a) **Gewerbe- und Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Dienstleister etc.:**

pro Beschäftigter

€ 28,00

- b) Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime und Privatzimmervermietungen:

je 365 Gästenächtigungen des Vorjahres € 12,00

- c) Freizeitwohnsitze:

bis 30 m² € 24,00
31 m² bis 100 m² € 48,00
über 100 m² € 60,00

§ 4 **Weitere Gebühren**

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle.
- (2) Die weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für:
- | | |
|--|-------------------------|
| a) Restmüll (Verwiegesystem) | € 0,43 pro kg |
| b) Restmüllsäcke 60 Liter | € 4,50 pro Stück |
| c) Bioabfallsäcke 10 Liter | € 0,30 pro Stück |
| d) Biomüllabholung bei Betrieben (Gastronomie etc.) | € 0,10 pro Liter |
| e) Abholgebühr Biomüll (pro Abholpunkt) | € 7,00 pro Jahr |
- (3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Uderns.
- (4) Die Biomüllabholung unter § 4 Pkt. 2 lit. d) dieser Verordnung gilt nur für Gewerbe- und Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Wohnanlagen.

§ 5 **Änderungstichtag und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr nach § 3 erfolgt bei der dritten Vorschreibung (Juli) im jeweiligen Jahr.
- (2) Die Abrechnung des abgeholten Restmülls erfolgt bei der ersten und dritten Vorschreibung (Jänner und Juli) im jeweiligen Jahr.
- (3) In der Müll-Grundgebühr ist der Kostenanteil für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle inkludiert. Jährlich im Dezember ist pro Haushalt 1 Rolle Bioabfallsäcke für das Folgejahr im Gemeindeamt Uderns kostenlos abzuholen. Es erfolgt keine Lieferung oder Zusendung.
- (4) Die weitere Gebühr für allenfalls benötigte Restmüllsäcke bzw. für nachgekaufte Bioabfallsäcke (bei Mehrbedarf) ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Der Erwerb von Restmüllsäcken ist zu den Amtszeiten im Gemeindeamt Uderns

möglich, und der Nachkauf von Bioabfallsäcken erfolgt zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof oder im Gemeindeamt Uderns.

- (5) Im Falle der Inanspruchnahme einer Abholung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle wird die Jahrespauschale pro Abholpunkt bei der dritten Vorschreibung (Juli) berücksichtigt.
- (6) Die Verrechnung der Biomüllabholung bei Betrieben und Wohnanlagen (Abrechnung nach Litern) erfolgt im Zuge der ersten und dritten Vorschreibung (Jänner und Juli).
- (7) Stichtag für die Erfassung der Daten zur Vorschreibung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist jeweils der 1. Juli des Kalenderjahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (gemäß § 6 des Tiroler Abfallgebührengesetzes 1991).

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Änderung der Gebühren

Die verordneten Gebühren werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Uderns jeweils im Zuge des Beschlusses der jährlichen Gemeindeabgaben in einer Gemeinderatssitzung beschlossen und für das Folgejahr kundgemacht.

Allfällige Änderungen, Erhöhungen, Indexanpassungen sowie Neueinführungen oder Aussetzungen von Gebühren sind somit dem Gemeinderat der Gemeinde Uderns vorbehalten. Die angeführten Gebühren in dieser Verordnung sind somit nicht auf Dauer verbindlich sondern geben lediglich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Verordnung dar.

§ 9
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Uderns, am 07. Oktober 2013

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

Friedl Hanser eh.

Angeschlagen am: 09.10.2013
Abgenommen am: 07.11.2013